



Richtlinie über die Oberaufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) und die Aufsicht der Kantone über Rohrleitungsanlagen

Die letzte Fassung ersetzt die früheren Fassungen

Version	Änderung	Datum
1.0	Erstfassung	15.06.2017
1.1	Änderung Anhang 4	15.03.2018
1.2	Neue Fassung der RLV vom 1. August 2019 und der Richtlinie G14 SVGW vom August 2020	04.01.2021



Herausgeber:

BFE, Sektion Risikomanagement und Aufsicht Rohrleitungen, 3003 Bern

Ausarbeitung:

Arbeitsgruppe (Version 1.0):

BFE: Yves Amstutz

Kanton Aargau: Boris Krey

Kanton Bern: Boris Bayer

Kanton Luzern: Mario Conca

Kanton Waadt: Aline Clerc

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW): Diego Modolell, Roman Huber

Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG): Michael Schneiter

Erscheinungsdatum:

15.06.2017 (Version 1.0)

15.03.2018 (Version 1.1)

04.01.2021 (Version 1.2)



Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung	5
1.1. Ziele der Ausübung der Aufsicht durch die Kantone und der Ausübung der Oberaufsicht durch den Bund	5
1.2. Ursprung der Gesetzgebung	5
2. Zuständigkeit	5
3. Ziel, Adressaten und Wirkung.....	5
4. Anwendungsbereich	5
4.1. Der kantonalen Aufsicht unterstellte Anlagearten	6
4.2. Aus dem Anwendungsbereich des RLG fallende Anlagen	6
4.3. Örtliche Abgrenzung des Begriffs Rohrleitungsanlagen	6
5. Anwendbare Gesetzgebung	6
6. Die kantonale Aufsicht.....	7
6.1. Bewilligungspflicht	7
6.2. Delegation der Zuständigkeit.....	7
6.3. Verfahren für den Bau und den Betrieb	7
6.4. Kontrolle	8
6.5. Bauvorhaben Dritter	8
7. Inventar der Anlagen unter kantonaler Aufsicht.....	8
8. Ziel der Oberaufsicht des Bundes	8
9. Haftpflicht und Versicherung	9
10. Sicherheitsvorschriften des Bundesrates	9
10.1. Anwendungsbereich der RLSV	9
10.2. Regeln der Technik	9
11. Strafen und Verwaltungsmassnahmen.....	10
11.1. Information der zuständigen Behörde	10
12. Meldepflichtige Schadenereignisse	10
13. Ausübung der Oberaufsicht und Kommunikation zwischen den Kantonen und dem BFE ..	10



Anhangsverzeichnis:

Anhang 1: Schema «Rohrleitungen unter Aufsicht des Bundes / unter Aufsicht der Kantone» gemäss RLV vom 1. August 2019	11
Anhang 2: Schema «Aufsichts- und Obergrenzen von Rohrleitungsanlagen»	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang 3: Vorlage Jahresbericht zuhanden des BFE	12



1. Einführung

1.1. Ziele der Ausübung der Aufsicht durch die Kantone und der Ausübung der Oberaufsicht durch den Bund

Die Ausübung der Aufsicht der Rohrleitungsanlagen durch die Kantone und die Ausübung der Oberaufsicht durch den Bund sind wichtige Aufgaben, die folgende Ziele verfolgen:

- Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte
- Tatsächliche Umsetzung der Gesetzgebung durch die Unternehmungen (namentlich der entsprechenden Gesetzgebung für die Sicherheit und den Umweltschutz)
- Berücksichtigung der Rechte von Dritten (namentlich in Baubewilligungsverfahren)

1.2. Ursprung der Gesetzgebung

Bei der Erarbeitung des Rohrleitungsgesetzes (RLG)¹ erkannte der Bundesrat, dass die Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht grundsätzlich die gleichen Gefahren mit sich bringen wie grössere Leitungen, weshalb ihre Erstellung und ihr Betrieb nicht einfach freigegeben werden können (Botschaft des Bundesrates betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 28. September 1962 [Botschaft des BR])². Die relevanten Artikel (Art. 41 bis 43) wurden ins RLG übernommen und wurden seither nicht verändert.

2. Zuständigkeit

Das BFE verfasst diese Richtlinie als zuständige Behörde für die Oberaufsicht über die Rohrleitungsanlagen unter Aufsicht der Kantone (Art. 43 RLG).

3. Ziel, Adressaten und Wirkung

Die vorliegende Richtlinie will die Umsetzung der Ausübung der Aufsicht der Kantone über die Rohrleitungsanlagen erläutern, die Umsetzung der Ausübung der Oberaufsicht durch den Bund präzisieren und die unbestimmten Rechtsbegriffe der in dieser Sache anwendbaren Bundesgesetzgebung, namentlich der Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen, verdeutlichen. Sie soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Kantone diese Richtlinie, können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen blieben jedoch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Die vorliegende Richtlinie entspricht dem anwendbaren Recht im Bereich der Rohrleitungsanlagen (Gesetze, Verordnungen) und kann nicht davon abweichen.

4. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist anwendbar bei der Umsetzung und der Ausübung der kantonalen Aufsicht über die Rohrleitungsanlagen sowie bei der Umsetzung und der Ausübung der Oberaufsicht durch den Bund.

¹ SR 746.1

² BBl 1962 II 791, 823



4.1. Der kantonalen Aufsicht unterstellte Anlagearten

Die der Aufsicht der Kantone und der Oberaufsicht des Bundes unterstellten Anlagen sind jene, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck 5 bar oder weniger und der Aussendurchmesser 6 cm oder weniger betragen und die nicht aus dem Anwendungsbereich des RLG fallen (vgl. Schema Anhang 1).

4.2. Aus dem Anwendungsbereich des RLG fallende Anlagen

Art. 1 Abs. 4 des RLG ermöglicht es dem Bundesrat, Rohrleitungsanlagen von geringer Länge vom Gesetz auszunehmen, namentlich, wenn sie Bestandteil einer Einrichtung zur Lagerung, zum Umschlag, zur Aufbereitung oder zur Verwendung von Brenn- oder Treibstoffen bilden. Der Bundesrat hat diese Möglichkeit ergriffen (siehe Art. 4 der Rohrleitungsverordnung [RLV]³ und Schema «Aufsichts- und Oberaufsichtsgrenzen von Rohrleitungsanlagen», Anhang 2).

4.3. Örtliche Abgrenzung des Begriffs Rohrleitungsanlagen

Die betroffenen Anlagen dienen der Beförderung von Gas- oder Ölprodukten (siehe Art. 1 Abs. 1 RLG). Betreffend Gasanlagen handelt es sich um Versorgungsleitungen, einschliesslich Nebenanlagen und Haus-Anschlussleitungen bis zu der von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenze. Jenseits dieser Grenze handelt es sich nicht mehr um eine Rohrleitungsanlage im Sinne der Bundesgesetzgebung.

5. Anwendbare Gesetzgebung

Die spezifisch für Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht anwendbare Gesetzgebung findet sich im RLG (Art. 41 bis 43, 52 Abs. 3), in der RLV (Art. 32, 33) und in der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV)⁴.

Weitere Rechtsquellen müssen ebenfalls beachtet werden, insbesondere die Umweltschutz- und die Raumplanungsgesetzgebung.

Die Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht sind grundsätzlich nicht der Störfallverordnung (StFV Art. 1 Abs. 2 Bst. f und Anhang 1.3 StFV) unterstellt. Die Vollzugsbehörde der StFV (BFE) kann eine Ausnahme für Anlagen machen, wenn sie aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Bevölkerung oder die Umwelt schwer schädigen könnten (Art. 1 Abs. 3 Bst. d StFV).

³ SR 746.11

⁴ SR 746.12



6. Die kantonale Aufsicht

6.1. Bewilligungspflicht

Das Bestehen einer Bewilligungspflicht – d.h. die Tatsache, dass der Bau und Betrieb von der kantonalen Aufsicht unterstellten Rohrleitungsanlagen einer Bewilligung bedürfen – ist eine Pflicht im Sinne von Art. 42 RLG. Der Kanton darf deshalb keine Regelung einführen, welche die Bewilligungspflicht für den Bau und Betrieb von der Aufsicht unterstellten Anlagen ausschliesst. Dabei spielt der Druck der Anlagen keine Rolle.

6.2. Delegation der Zuständigkeit

Die Kantonsregierung kann selbst entscheiden, ob sie ihre Zuständigkeit im Bereich der Bewilligungen (Projekte für Rohrleitungsanlagen und Bauvorhaben Dritter) delegieren will. Für die Ausübung seiner Aufsichtsaufgaben (insbesondere Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Kontrolle) kann der Kanton fachkundige Dritte heranziehen.

Die Delegation kann innerhalb der Kantonsverwaltung oder an eine kompetente externe Stelle geschehen. Bei einer externen Delegation wird der Kanton über die Ausübung der Aufsicht (beispielsweise im Jahresbericht) informiert.

Die Ausgestaltung der Delegation der kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Bewilligungen von Projekten für Rohrleitungsanlagen wird im Bundesrecht nicht vorgeschrieben: Es genügt deshalb, dass die Befugnisübertragung mittels Erlass oder Vertrag von der Kantonsregierung ausgeht.

6.3. Verfahren für den Bau und den Betrieb

Unter Verfahren für den Bau und den Betrieb im Sinne von Art. 32 Abs. 1 RLV wird Folgendes verstanden:

- **Bauverfahren**
Der Kanton muss ein Verfahren für den Bau der Anlagen vorsehen, die seiner Aufsicht unterstehen. Sieht der Kanton noch kein derartiges Verfahren vor, muss er diesem Umstand abhelfen. Der Kanton braucht zu diesem Zweck kein eigenes Rohrleitungsgesetz zu erlassen. Der Vollzug des Bundesgesetzes genügt. Der Kanton kann ein besonderes Verfahren für den Bau der Anlagen einführen, die seiner Aufsicht unterstellt sind oder auf ein bestehendes Verfahren hinweisen (beispielsweise: Verweis auf das „ordentliche“ kantonale Recht oder auf das Bundesrecht). Dies unter der Bedingung, dass die Regelung, auf die verwiesen wird, das Baubewilligungsverfahren abdeckt. Jede neue Anlage wie auch jede Änderung⁵ bedarf einer Baubewilligung der zuständigen Behörde oder Instanz.
- **Betriebsverfahren**
Der Kanton muss ein Verfahren für den Betrieb der Anlagen vorsehen, die seiner Aufsicht unterstehen. Sieht der Kanton noch kein derartiges Verfahren vor, muss er diesem Umstand abhelfen. Der Kanton braucht zu diesem Zweck kein eigenes Rohrleitungsgesetz zu erlassen, sondern er handelt einfach in Vollziehung des Bundesgesetzes. Der Kanton kann ein besonderes Verfahren für den Betrieb der Anlagen einführen, die seiner Aufsicht unterstellt sind oder auf ein bestehendes Verfahren hinweisen (beispielsweise: Verweis auf das „ordentliche“ kantonale Recht oder auf das Bundesrecht). Dies unter der Bedingung, dass die

⁵ Anmerkung: Unterhaltsarbeiten werden nicht als Änderungen betrachtet.



Regelung, auf die verwiesen wird, das Betriebsbewilligungsverfahren abdeckt. Der Betrieb einer Rohrleitungsanlage unter kantonaler Aufsicht erfordert eine Betriebsbewilligung im Sinne der Rohrleitungsgesetzgebung.

Die Rechte von Dritten (zum Beispiel durch öffentliche Auflage) und die anwendbare Gesetzgebung (namentlich in den Bereichen Sicherheit und Umweltschutz) müssen in jedem Fall beachtet werden.

6.4. Kontrolle

Die in Art. 32 Abs. 1 RLV vorgesehene Kontrolle umfasst die Kontrolle während der Bewilligungsphase wie auch jene während der Betriebsphase. Die Form, in welcher der Kanton seine Kontrolle regelt, ist nicht festgelegt.

Gemäss RLG trägt der Inhaber der Anlage die Verantwortung für ihren Betrieb.

6.5. Bauvorhaben Dritter

Mit der Zustimmung zu Bauvorhaben Dritter im Sinne von Art. 32 Abs. 2 RLV für Anlagen unter kantonaler Aufsicht mit einem Betriebsdruck **von mehr als 5 bar** werden die Bauvorhaben verstanden, die innerhalb des Abstandes von der Rohrleitung liegen, welcher in Art. 32 Abs. 2 RLV beschrieben ist.

Die Bewilligungsgesuche müssen an die zuständige kantonale Stelle gerichtet werden.

Der Kanton muss für diese Bewilligungen kein besonderes Verfahren vorsehen. Es genügt, wenn er in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung handelt. Die Voraussetzungen für die Zustimmung sind in Art. 31 Abs. 2 und 3 RLV festgelegt.

7. Inventar der Anlagen unter kantonaler Aufsicht

Um die ihm zustehende Aufsicht ausüben zu können, muss der Kanton über eine Bestandsaufnahme aller gemäss RLG seiner Aufsicht unterstellten Rohrleitungsanlagen für die Beförderung von Erdgas und Erdöl verfügen, welche sich auf seinem Gebiet befinden.

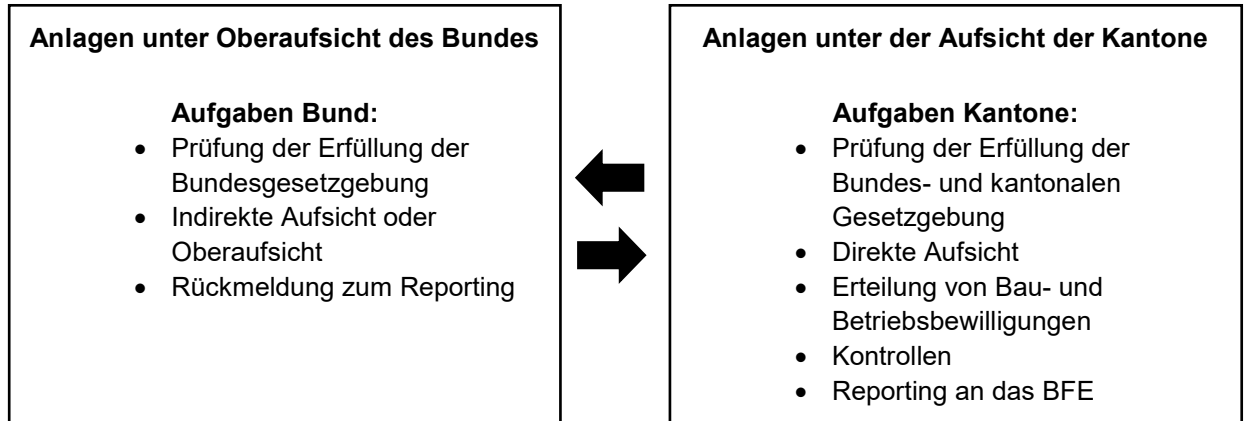
8. Ziel der Oberaufsicht des Bundes

Das Ziel der Oberaufsicht (oder indirekten Aufsicht) besteht in der Kontrolle der Einhaltung der Bundesgesetzgebung durch die Kantone.

Die Oberaufsicht des Bundes gestattet es ihm einzuschreiten, wenn ein Kanton seiner Aufsichtspflicht nicht voll nachkommen sollte (Botschaft des BR, S. 823).



Schema 1: Abgrenzung der direkten und der indirekten Aufsicht



9. Haftpflicht und Versicherung

Die Bestimmungen des RLG zu Haftpflicht und Versicherung (Abschnitt III, Art. 33 bis 39) sind bei Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht anwendbar.

10. Sicherheitsvorschriften des Bundesrates

Die Sicherheitsvorschriften des Bundesrates sind in der Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV) zu finden und bei Anlagen unter kantonaler Aufsicht nach Anlagentyp (Gasleitungen oder Ölleitungen) anwendbar.

10.1. Anwendungsbereich der RLSV

Der Anwendungsbereich der RLSV nach Anlagentyp (Gasleitungen oder Ölleitungen) ist wie folgt festgelegt:

- Gasleitungen

Für Gasleitungen, die für einen maximalen Betriebsdruck bis 5 bar erstellt werden, gelten nur die Artikel 2 (Begriffe) und 3 (Regeln der Technik), Abs. 1 und 2 Bst. b-e RLSV (Art. 1 Abs. 2 RLSV).

- Ölleitungen

Für die der kantonalen Aufsicht unterstellten Ölleitungen ist die ganze RLSV anwendbar.

10.2. Regeln der Technik

Die Rohrleitungsanlagen sind nach den Regeln der Technik von fachkundigen Personen zu projektieren, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten (Art. 3 Abs. 1 RLSV).

Als Regeln der Technik für die Anlagen unter kantonaler Aufsicht gelten namentlich: die in Art. 3 Abs. 2 RLSV erwähnten Richtlinien.



11. Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Die Bestimmungen des RLG zu Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Abschnitt V, Art. 44 bis 47a) sind bei Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht anwendbar.

11.1. Information der zuständigen Behörde

Dem Kanton wird empfohlen, das BFE im Jahresbericht zuhänden dieses Amtes über die Anzahl Widerhandlungen zu informieren, die sich aus der Gesetzgebung über die Rohrleitungsanlagen ergeben.

Im Bereich der Strafverfolgung wird die entsprechende Information der zuständigen Bundesbehörde ebenfalls empfohlen, auch wenn die Kantone aus der Sicht der Bundesgesetzgebung nicht verpflichtet sind, über ihnen möglicherweise bekannte Widerhandlungen zu informieren. Die hierzu bestehenden kantonalen Bestimmungen sind vorbehalten.

12. Meldepflichtige Schadenereignisse

Die Information über die Zahl meldepflichtiger Schadenereignisse (insbesondere Körperverletzungen und Sachschäden mit unkontrolliertem Gasaustritt und Entflammung) der Anlagen unter kantonaler Aufsicht pro Kanton ist im Jahresbericht zuhänden des BFE zu erwähnen.

13. Ausübung der Oberaufsicht und Kommunikation zwischen den Kantonen und dem BFE

Die Ausübung der Oberaufsicht und die Kommunikation zwischen den Kantonen und dem BFE müssen auf die folgende Weise geschehen:

- durch den Jahresbericht zu Händen des BFE (Beilage 3)

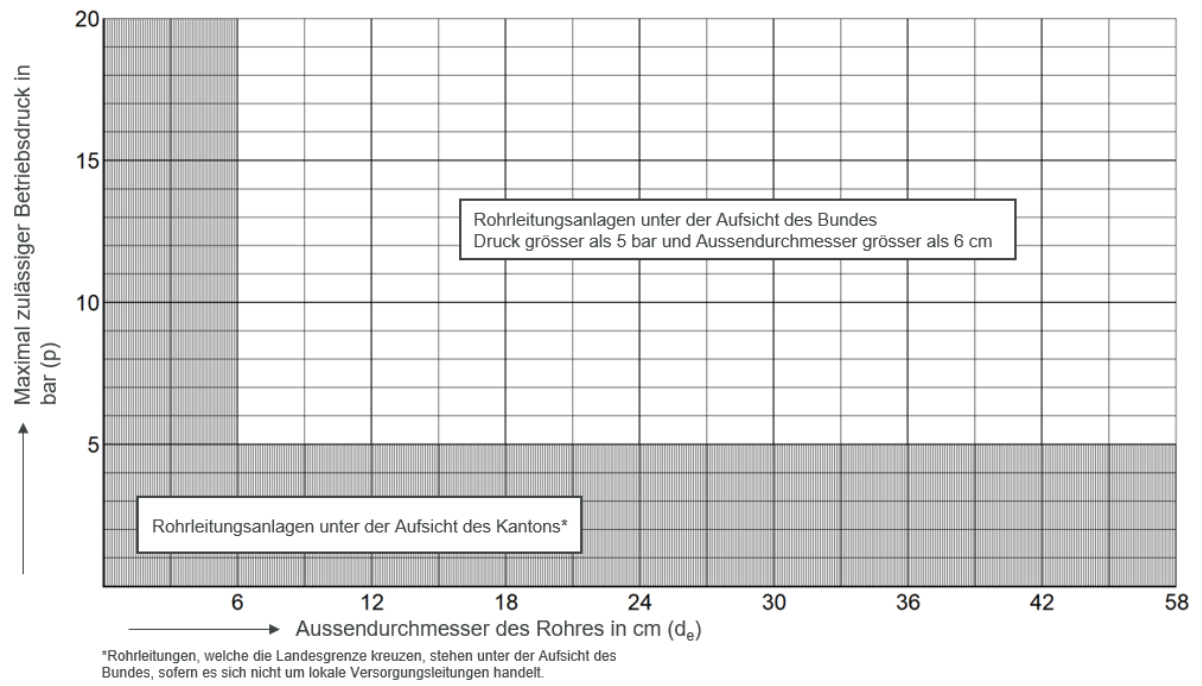
Die Art der Informationen, welche die Kantone an das BFE übermitteln, ist der beiliegenden Jahresbericht-Vorlage zu entnehmen. Der Jahresbericht ist bis Ende Juni des Folgejahrs dem BFE zuzustellen.

- durch eine jährliche Plenarsitzung

Die jährliche Plenarsitzung kann durch das BFE um ein Jahr verschoben werden, falls die Notwendigkeit ihrer Durchführung nicht erwiesen ist.

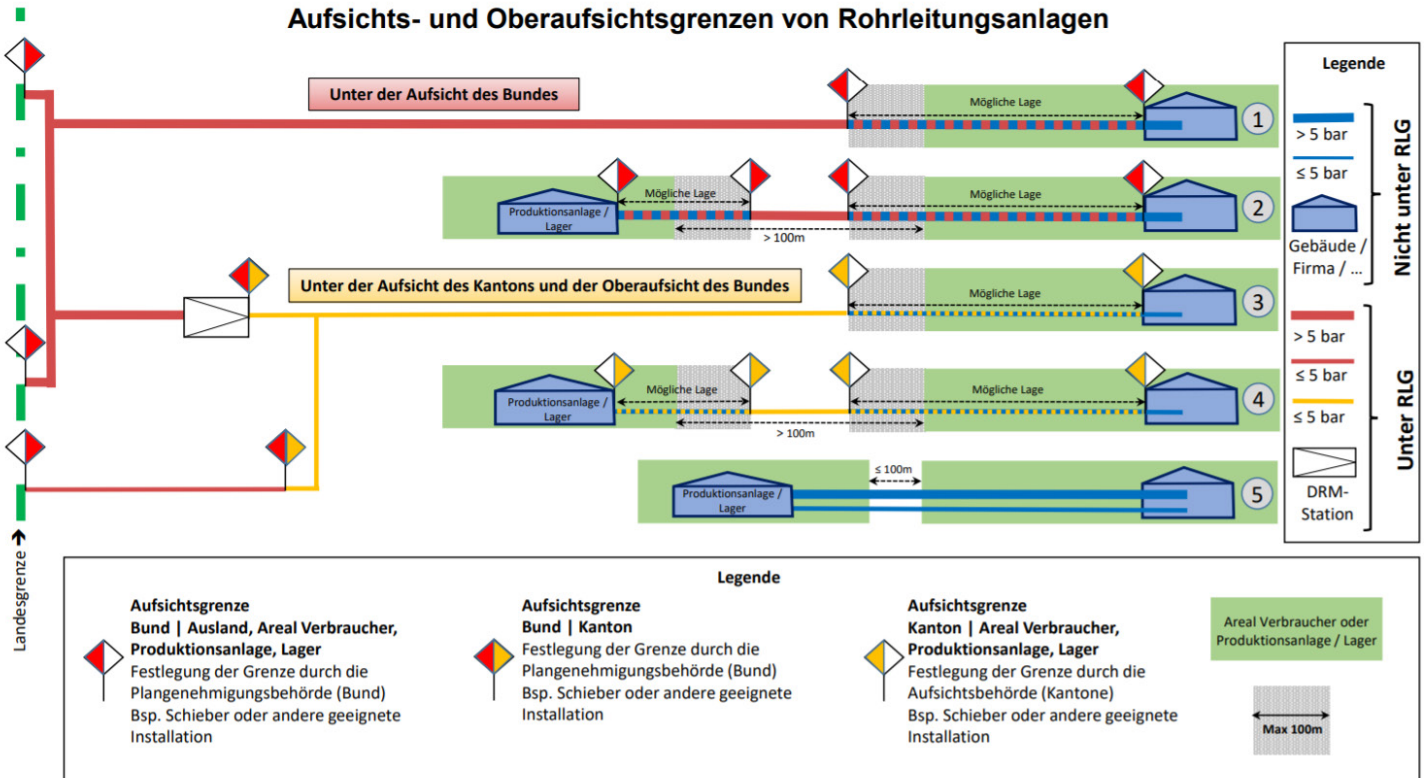


Anhang 1: Schema « Rohrleitungen unter Aufsicht des Bundes / unter Aufsicht der Kantone »,
gemäss RLV vom 1. August 2019





Anhang 2: Schema « Aufsichts- und Oberaufsichtsgrenzen von Rohrleitungsanlagen »



- 1 **Rohrleitung ab Landesgrenze zum Verbraucher**
Festlegung der Aufsichtsgrenze durch die Plangenehmigungsbehörde (Bund) max. 100m ab Gebäudeeintritt resp. ab Arealgrenze (Bsp. Schieber oder andere geeignete Installation) (Aufsicht Bund).
- 2 **Rohrleitung zwischen einer Produktionsanlage / Lager zum Verbraucher**
Festlegung der Aufsichtsgrenze durch die Plangenehmigungsbehörde (Bund) max. 100m ab Gebäudeeintritt resp. ab Arealgrenze (Bsp. Schieber oder andere geeignete Installation) (Aufsicht Bund) → Art. 4, Abs. 1, Bst. a RLV.
- 3 **Rohrleitung ≤ 5 bar zwischen dem Verteilnetz und einem Verbraucher > 100m**
Festlegung der Aufsichtsgrenze durch die Aufsichtsbehörde (Kantone) max. 100m ab Gebäudeeintritt resp. ab Arealgrenze (Bsp. Schieber oder andere geeignete Installation) (Aufsicht Kanton) → Art. 4, Abs. 1, Bst. b RLV: «Das RLG gilt nicht für: Rohrleitungen, die von der Station der Unternehmung zu den Verbrauchern führen und nicht länger als 100 m sind».
- 4 **Rohrleitung zwischen einer Produktionsanlage / Lager zum Verbraucher > 100m**
Festlegung der Aufsichtsgrenze durch die Aufsichtsbehörde (Kantone / Bund) max. 100m ab Gebäudeeintritt resp. ab Arealgrenze (Bsp. Schieber oder andere geeignete Installation) (Aufsicht Kanton) → Art. 4, Abs. 1, Bst. a RLV.
- 5 **Rohrleitung zwischen einer Produktionsanlage / Lager zum Verbraucher ≤ 100m**
Distanz zwischen Produktionsanlage und Lager bzw. Verbraucher ≤ 100m ab Gebäudeeintritt resp. ab Arealgrenze (Keine Aufsicht) → Art. 4, Abs. 1, Bst. a RLV.



Anhang 3: Vorlage Jahresbericht zuhanden des BFE

Oberaufsicht des BFE und Aufsicht der Kantone über die Rohrleitungsanlagen

Jahresbericht zu Händen des Bundesamtes für Energie

Kanton:

Jahr:

1. Einführung

Die Rohrleitungsanlagen unter der Aufsicht der Kantone unterstehen der Oberaufsicht des Bundes (Art. 43 des Rohrleitungsgesetzes [RLG])⁶. Damit der Bund seine Oberaufsicht ausüben kann, wird der vorliegende Bericht alljährlich von jenen Kantonen erstellt, die über Rohrleitungsanlagen verfügen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

Ausserdem verpflichtet Art. 33 der Rohrleitungsverordnung (RLV)⁷ die Kantone zur Information des Bundesamtes für Energie (BFE). Die Informationspflicht betrifft insbesondere die Regelung des Verfahrens für den Bau und den Betrieb sowie der Kontrolle der Anlagen.

Der Bericht des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG) kann beim Ausfüllen dieses Formulars helfen, kann es jedoch nicht ersetzen. Bitte beachten Sie auch, dass das TISG in seinem Bericht grundsätzlich nach Unternehmen einteilt, nicht nach Kanton.

2. Anlagen unter kantonaler Aufsicht

Informationen über das Netz unter kantonaler Aufsicht:

Wie viele Kilometer Transportleitungen, Verteilleitungen und Anschlussleitungen⁸ gibt es in Ihrem Kanton?

- 1) Gas: > 5 bar⁹
 - Gas: >1 – 5 bar:
 - Gas: 0 – 1 bar:
- 2) Öl:

Wie viele Rohrleitungsunternehmungen gibt es im Kanton (Gas/Öl) ? Bitte namentlich angeben.

.....

Wie viele Baubewilligungen wurden im letzten Jahr erteilt?

- 1) Gas: >1 – 5 bar:
- Gas: 0 – 1 bar:
- 2) Öl:

⁶ SR 746.1

⁷ SR 746.11

⁸ Gemäss Definition im Kapitel 4 der Richtlinie des BFE.

⁹ Bemerkung: es betrifft nur Anlagen unter kantonalen Aufsicht.



Wie viele Betriebsbewilligungen wurden im letzten Jahr erteilt?

- 1) Gas: >1 – 5 bar:
Gas: 0 – 1 bar:
2) Öl:

Gibt es einen kantonalen Leitungskataster/ ein Geoinformationssystem?

Ja Nein; Bemerkungen:

3. Meldepflichtige Schadenereignisse

Wie viele meldepflichtige Schadenereignisse (insbesondere Körperverletzungen und Sachschäden mit unkontrolliertem Gasaustritt und Entflammung) der Anlagen unter kantonaler Aufsicht haben sich im letzten Jahr in Ihrem Kanton ereignet?

Zu erwähnen: Zahl der Schadenereignisse (Körperverletzungen und Sachschäden mit unkontrolliertem Gasaustritt und Entflammung) oder Beilage des SVGW-Jahresberichts an den Kanton, in welchem die Anzahl der Schadenereignisse enthalten ist (siehe Richtlinie G14 des SVGW „Erfassung von Schadenereignissen an Gasleitungen“).

.....

4. Zustand der Aufsicht im Kanton

Beschreibung des kantonalen Aufsichtssystems über die Rohrleitungsanlagen:

Zu erwähnen: Für jede Rubrik die einschlägigen kantonalen Bestimmungen mit 2 bis 3 Stichpunkten angeben: gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen), kantonale Richtlinien, Beschlüsse des Staatsrates/Regierungsrates, möglicherweise bestehende Verträge mit Dritten (z.B. SVGW), usw., und sie beilegen oder den Internetlink angeben.

- Ausübung der Aufsicht:
Zu erwähnen: Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren, Regelung des Baubewilligungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens sowie Angaben über die Form der Kontrolle.
.....
- Kantonale Organisation:
Zu erwähnen: Betroffene kantonale Dienste, Übertragung der Aufsicht (wenn ja an welche Stellen [verwaltungsintern / extern]? mit welchen Aufgaben?)
.....
- Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Art. 41 RLG):
Zu erwähnen: Wie wendet der Kanton die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes an [namentlich Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haftpflicht und der Versicherung sowie mit den Sicherheitsvorschriften des Bundesrates]?
.....
- Meldung der Bauvorhaben Dritter (Art. 32 Abs. 2 RLV)¹⁰:
Zu erwähnen: Hat der Kanton Anlagen (Gas/Öl) >5 bar unter seiner Aufsicht? (wenn ja: Kantonales System zur Behandlung von Bauvorhaben Dritter im Sinne Art. 32 Abs. 2 RLV, Zahl der bewilligten Bauvorhaben Dritter)
.....

¹⁰ Bemerkung: Die Reglementierung betreffend Bauvorhaben Dritter gemäss Art. 32 Abs. 2 RLV betrifft nur die Anlagen (Gas/Öl) >5 bar unter kantonaler Aufsicht.



- Meldung der Gesetzesverstösse:
Zu erwähnen: Verfügt der Kanton über ein Meldesystem für Gesetzesverstösse an die zuständige Behörde? Wie viele Gesetzesverstösse wurden erfasst?

.....

5. Änderungen des kantonalen Systems

Beschreibung der Änderungen des kantonalen Aufsichtssystems über die Rohrleitungsanlagen im Vergleich zur vorhergehenden Periode (Hinweis: muss für die erste Periode nicht ausgefüllt werden):

Zu erwähnen: Bitte für jede Rubrik die einschlägigen kantonalen Bestimmungen genau angeben: gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen), kantonale Richtlinien, Beschlüsse des Staatsrates/Regierungsrates, möglicherweise bestehende Verträge mit Dritten (z.B. SVGW), usw., und sie beilegen oder den Internetlink angeben.

- Ausübung der Aufsicht:
Zu erwähnen: Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren, Regelung des Baubewilligungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens sowie Angaben über die Form der Kontrolle.
-
- Kantonale Organisation:
Zu erwähnen: Betroffene kantonale Dienste, Übertragung der Aufsicht (wenn ja an welche Stellen [verwaltungsintern / extern]? mit welchen Aufgaben?)
-
- Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Art. 41 RLG):
Zu erwähnen: Wie wendet der Kanton die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes an [namentlich Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haftpflicht und der Versicherung sowie mit den Sicherheitsvorschriften des Bundesrates]?
-
- Meldung der Bauvorhaben Dritter (Art. 32 Abs. 2 RLV)¹¹:
Zu erwähnen: Hat der Kanton Anlagen (Gas/Öl) >5 bar unter seiner Aufsicht? (wenn ja: Kantonales System zur Behandlung von Bauvorhaben Dritter im Sinne Art. 32 Abs. 2 RLV, Zahl der bewilligten Bauvorhaben Dritter).
-
- Meldung der Gesetzesverstösse:
Zu erwähnen: Verfügt der Kanton über ein Meldesystem für Gesetzesverstösse an die zuständige Behörde? Wie viele Gesetzesverstösse wurden erfasst?
-

6. Bemerkungen

Zu erwähnen: allfällige Bemerkungen und Verschiedenes

.....

¹¹ Bemerkung: Die Reglementierung betreffend Bauvorhaben Dritter gemäss Art. 32 Abs. 2 RLV betrifft nur die Anlagen (Gas/Öl) >5 bar unter kantonalen Aufsicht.



7. Kontakt und Unterschrift

Zuständiger kantonalen Dienst (Adresse):
Kontaktperson:
E-Mail :
Datum:
Unterschrift:

8. Beilagen

Folgende kantonale Dokumente: Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen), Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse des Staatsrates/Regierungsrates, möglicherweise bestehende Verträge mit Dritten (z.B. SVGW), Jahresbericht des TISG zuhanden des Kantons einschliesslich der Anzahl Unfälle, usw. Im Initialjahr bitte vollständig einreichen (oder die Internetlinks angeben) / für die folgenden Jahre nur die Änderungen.